

Benützungsgreglement der Gemeinde Rüsçhlikon

für

Fussball- und Sportplatz Moos

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Berechtigte	3
3.	Zuständigkeiten	3
4.	Belegungsart	3
5.	Bewilligungsverfahren Dauerbelegung	4
6.	Bewilligungsverfahren Einmalbelegung	4
7.	Belegungszeiten	5
8.	Benützungsgebühren	5
9.	Festwirtschaft	6
10.	Verkehrsorganisation	6
11.	Besonderes	6
12.	Versicherung	6
13.	Verhaltensregeln	6
14.	Rechte und Pflichten der Benutzenden	7
15.	Sanktionen	7
16.	Schlussbestimmungen	7

Dieses Reglement regelt die Benützung der Fussballfelder/Sportplatz Moos durch Dritte ausserhalb der Primärnutzung durch die Schule Rüschnikon.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1 Die Gemeinde Rüschnikon stellt aus gesundheits- und sozialpolitischen Gründen der Bevölkerung die Fussball-/Sportplatzanlage Moos in der unterrichtsfreien Zeit der Schule Rüschnikon zur Verfügung.

Art. 1.2 Die Fussballfelder sind wie folgt bezeichnet (siehe Plan in Anhang):

- grosses Spielfeld = A
- kleines Spielfeld = B

Die Nutzung der Spielfelder „A“ und „B“ ist grundsätzlich während sieben Tagen pro Woche möglich. Es besteht aber kein Rechtsanspruch auf Benutzung der Spielfelder. Die Abteilung Tiefbau/Werke kann Veranstaltungen bei möglichen Konflikten, im Zusammenhang mit ethnischen, moralischen oder gesundheitlichen Aspekten (Suchtprävention) ablehnen.

Art. 1.3 Nach der Primärnutzung der Schule (Montag - Freitag, 08.00 - 17.00 Uhr und Mittwoch, 08.00 - 12.00 Uhr) hat weiter der Fussball-Club Kilchberg/Rüschnikon (FCKR) ein Zweitrecht auf die Nutzung der Fussballanlage.

2. Berechtigte

Art. 2.1 Die Fussball-/Sportanlage wird prioritär an Vereine, Gruppen, Institutionen, Organisationen, Firmen und Privatpersonen mit Sitz in Rüschnikon vermietet.

3. Zuständigkeiten

Art. 3.1 Die Vermietung und das Bewilligungsverfahren erfolgt durch die Abteilung Tiefbau/Werke. Die Schulverwaltung wird über die jeweilige ausserschulische Benützung durch die Abteilung Tiefbau/Werke informiert.

Art. 3.2 Die Abteilung Tiefbau/Werke ist zuständig für den Unterhalt der Fussballfelder und für das Einzeichnen der Spiellinien. Die Abteilung Tiefbau/Werke stellt den Platzwart. Das selbständige Markieren der Plätze ist nur im Einverständnis mit dem Platzwart gestattet.

4. Belegungsart

Art. 4.1 Die Anlage kann entweder zur regelmässigen (d.h. wöchentlichen) Belegung für jeweils maximal ein Jahr (Dauerbelegung) oder zur vorübergehenden Belegung (Einmalbelegung) benützt werden. Diese beiden Belegungsarten unterscheiden sich im Bewilligungsverfahren (vgl. Art. 5.1 und Art. 6.1).

5. Bewilligungsverfahren Dauerbelegung

Art. 5.1 Die Bewilligung für die dauernde Benützung der Anlage durch Vereine, Gruppen, Organisationen und Institutionen wird für maximal ein Betriebsjahr erteilt. Bisherige Benützer gelten als angemeldet.

Art. 5.2 Gesuchsteller für Dauerbelegungen haben Ihre Belegungspläne bis spätestens **sechs Wochen** vor Schuljahresbeginn bei der Abteilung Tiefbau/Werke einzureichen.

Art. 5.3 Die Dauerbewilligungen werden jährlich auf Beginn des Schuljahres erneuert, sofern keine Notwendigkeit für eine generelle Neuzuteilung besteht.

Die Werkkommission kann beschliessen, die Dauerbelegungen neu auszuschreiben, wenn dies notwendig wird. Die Ausschreibung erfolgt frühzeitig im amtlichen Organ; die bisherigen Inhaber von Dauerbewilligungen werden direkt zur Neuanmeldung eingeladen.

Art. 5.4 Im Verlauf des Jahres eingereichte Gesuche für Dauerbelegungen können nur im Rahmen der noch verfügbaren Fussballfelder bewilligt werden; ein Anspruch auf Bewilligung besteht nicht.

Art. 5.5 Anlässlich der Planung ist die Abteilung Tiefbau/Werke (als Bevollmächtigte der Werkkommission) ausdrücklich befugt, bisher geltende Bewilligungen aufzuheben, sofern dazu eine nachweisbare Notwendigkeit besteht.

6. Bewilligungsverfahren Einmalbelegung

Art. 6.1 Gesuche um einmalige Benützung der Fussball-/Sportanlage sind spätestens vier Wochen vor dem Anlass schriftlich bei der Abteilung Tiefbau/Werke einzureichen. Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

Art. 6.2 Alle Bewilligungen zur Benützung der Fussball-/Sportanlage werden auf Zusehen hin erteilt.

Art. 6.3 Aus einer einmal erteilten Bewilligung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Bei veränderten Verhältnissen oder Nichteinhalten dieser VO können Bewilligungen widerrufen werden.

Art. 6.4 In allen Belegungsgesuchen müssen folgende Angaben unbedingt enthalten sein:

- genaue Bezeichnung der zu benützenden Fussballfelder (grosses oder kleines Feld)
- Zweck der Belegung
- Datum und genaue zeitliche Begrenzung der Belegung
- Kontaktperson mit genauer Adresse und Telefonnummer

Art. 6.5 Die vom Gesuchsteller bezeichnete Kontaktperson ist der Abteilung Tiefbau/Werke gegenüber für Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit verantwortlich und ist bei Beschädigungsfällen gegenüber dem Vermieter haftbar. Bei Einmalbelegungen ist sie ausserdem für die Übernahme und Abgabe der Sportanlage verantwortlich.

- Art. 6.6 Die Bewilligung zur Belegung der Sportanlagen wird schriftlich erteilt. Von diesem Reglement abweichende oder ergänzende Bestimmungen werden mit der Bewilligung gesondert mitgeteilt.
- Art. 6.7 Wird die Bewilligung zur Benützung der Sportanlage verweigert, wird dies dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt, unter Angabe einer kurzen Begründung.
- Art. 6.8 Bei Ablehnung eines Gesuches kann beim Gemeinderat schriftlich und begründet innert 5 Tagen nach Erhalt der Mitteilung Einsprache erhoben werden. Die Entschiede des Gemeinderates sind definitiv und nicht rekursfähig.
- Art. 6.9 Ohne Kenntnis und ausdrücklicher Bewilligung der Abteilung Tiefbau/Werke ist es nicht erlaubt, dass einzelne Benützer ihre Bewilligungen untereinander austauschen.

7. Belegungszeiten

Art. 7.1 Allgemeine Belegungszeiten

Die Anlage wird von Montag bis Sonntag von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Verlassen der Anlage) zur Verfügung gestellt. Der Sicherheitsvorstand kann lärmintensive Sportveranstaltungen, Spiele usw. örtlich und zeitlich einschränken, untersagen oder allenfalls, in besonderen Fällen, Ausnahmen bewilligen.

Art. 7.2 Belegung während Ferien und Feiertage

Die Anlage wird nicht vermietet:

- während den Schulferien
- an offiziellen Feiertagen

Art. 7.3 Im Übrigen gilt die Polizeiverordnung der Gemeinde Rüslikon.

8. Benützungsgebühren

Art. 8.1 Fussball-Club Kilchberg/Rüslikon und Rueschliker Vereine

Dem Fussball-Club Kilchberg/Rüslikon sowie den Rueschliker Vereinen wird die Anlage, inkl. der Garderobe, ohne die Erhebung einer Gebühr zur Verfügung gestellt.

Art. 8.2 Für Private, Organisationen/Institutionen und Firmen mit Sitz in Rüslikon

Für die zur Verfügung stehende Infrastruktur, Wartung und Reinigung ist von den Benützern eine Entschädigung wie folgt zu entrichten:

- für die Benützung des Fussballfeldes A Fr. 100.--/pro Benützung
- für die Benützung des Fussballfeldes B Fr. 100.--/pro Benützung

Die Bewilligung für die Benützung der Sportplatzhaus-Garderobe ist bei der Abteilung Tiefbau/Werke einzuholen.

- für die Benützung der Garderoben im Sportplatzhaus Fr. 150.--/pro Benützung

Verursacherbedingte Kosten wie Abfall, aussergewöhnlicher Reinigungs- oder Personalaufwand, Sachbeschädigungen etc. werden separat verrechnet.

9. Festwirtschaft

Art. 9.1 Für eine allfällige Festwirtschaft ist durch den Organisator bei der Abteilung Sicherheit/Gesundheit eine Bewilligung einzuholen.

10. Verkehrsorganisation

Art. 10.1 Bei grösseren Anlässen haben die Verantwortlichen, betreffend Verkehrsorganisation, bis spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung mit der Gemeindepolizei Kontakt aufzunehmen.

11. Besonderes

Art. 11.1 - Beispielbarkeit

Die Spielfelder dürfen nur in beispielbarem Zustand betreten werden. Über die Benützung der Fussballfelder entscheidet jeweils der Platzwart, in seiner Abwesenheit der Stellvertreter.

Art. 11.2 - Fussballtraining auf dem Hauptspielfeld

Die beiden Torräume dürfen nicht in den Trainingsbetrieb miteinbezogen werden.

Art. 11.3 - Regenerierungszeit

Die Rasenspielfelder sind während mindestens sechs aufeinander folgende Wochen für jeglichen Trainings- oder Spielbetrieb gesperrt, damit sich der Rasen regenerieren kann.

12. Versicherung

Art. 12.1 Unfall- und Haftpflichtversicherung für Risiken, die sich aus der Benützung von der Sportanlage Moos ergeben, sind Sache der jeweiligen Benutzer bzw. Veranstalter.

Art. 12.2 Mobilien und Einrichtungen irgendwelcher Art stehen den Benützern nur insoweit zur Verfügung, als dies in den Bewilligungen festgehalten ist.

Art. 12.3 Im Falle von Beschädigung dürfen Reparaturen nicht selbst ausgeführt oder angeordnet werden.

Art. 12.4 Im Schadenfall ist spätestens am darauffolgenden Arbeitstag die Abteilung Tiefbau/Werke zu informieren.

13. Verhaltensregeln

Art. 13.1. Das Befahren der Sportanlage mit Motorfahrzeugen ist untersagt.

Art. 13.2 Hunde sind auf der gesamten Sportanlage an der Leine zu führen.

14. Rechte und Pflichten der Benutzenden

Art. 14.1 Rechte

- Die Benutzenden haben Anspruch auf eine beförderliche Behandlung der Gesuche und auf möglichst frühzeitige Information über eine eventuelle Absage des Anlasses aufgrund schlechtem Zustand des Spielrasens.

Art. 14.2 Pflichten

- Die Benutzenden entrichten die auferlegten Gebühren fristgerecht.
- Die Benutzenden halten die mit der Bewilligung verbundenen Benützungzeiten und Bedingungen ein, befolgen die Anweisungen der zuständigen Verantwortlichen und nutzen die Anlagen und Geräte Zweck entsprechend und tragen ihnen Sorge. Sie bemühen sich um Ordnung und Reinlichkeit, unterlassen übermässige Lärmimmissionen, helfen Unfälle zu vermeiden und leisten im Bedarfsfall Sanitätsdienst.

Art. 14.3 Haftung

- Für Beschädigungen oder Verunreinigungen haftet der Gesuchsteller. Die Gemeinde Rüslikon übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, welche durch das Verhalten von Dritten verursacht wurden.

15. Sanktionen

Art. 15.1 Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benützungsverordnung kann eine Umtriebsentschädigung von Fr. 50.-- bis Fr. 200.-- dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt werden.

16. Schlussbestimmungen

Art. 16.1 Inkraftsetzung:

Dieses Reglement wurde mit Gemeinderats-Beschluss vom 23. September 2008 per 1. Oktober 2008 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Rüslikon

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Dr. Bernhard Elsener

Benno Albisser

Rüslikon, 1. Oktober 2008